

# Bekanntmachung

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);

Satzungsbeschluss gem. § 16 Abs.1 BauGB für die Verlängerung der Veränderungssperre für einen Teilbereich der Grünbichlstraße/Mönchstraße (Fl.Nr. 292/2, 292/3, 293/3 und 293/6 – Bereich des Bebauungsplanes Nr. 17 „Grünbichlstraße/Mönchstraße“)

I.

Der Gemeinderat der Gemeinde Sachsenkam hat in seiner Sitzung am 30.05.2022 die oben bezeichnete Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre“Grünbichlstraße/Mönchstraße“ als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß §16 Abs.2 Satz 2 i.V.m. §10 Abs.3 Satz2 bis 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

II.

Ab dem Tag dieser Bekanntmachung kann die oben bezeichnete Satzung über die Verlängerungh der Geltungsdauer der Veränderungssperre bei der Verwaltungsgemeinschaft Reichersbeuern, Tölzer Straße 2, 83677 Reichersbeuern – EG, Zimmer 0.6 von jedermann während der allgemeinen Dienststunden (Montag – Freitag 8.00 – 12.00 Uhr, Donnerstags 14.00 – 18.00 Uhr) eingesehen werden; auf Verlangen wird über Ihren Inhalt Auskunft erteilt (§16 Abs.2 Satz2 i.V.m. §10 Abs.3 Satz 2 bis 5 BauGB)

## **Die vorgenannte Satzung über die Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.**

III

Gemäß §215 Abs.2 des Baugesetzbuches – BauGB – wird auf folgendes hingewiesen:

Eine Verletzung der in §214 Abs.1 Satz 1 Nr.1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Veröffentlichung dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen (§215 Abs.1 und 2 BauGB)

Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs.1 BauGB hinaus und entstehen einem Betroffenen dadurch Vermögensnachteile, so kann dieser nach Eintritt der Vermögensnachteile Entschädigung in Geld verlangen; er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt (§18 Abs.2 Satz 2 und 3 BauGB).

### **Bekanntmachungsnachweis:**

Aushang an allen Amtstafeln

Ausgehängt am: 06.07.2022

Abzuhängen am: 08.08.2022

Abgenommen am: \_\_\_\_\_

Unterschrift \_\_\_\_\_



Sachsenkam, 05.07.2022

  
Andreas Rammler  
1. Bürgermeister